

Timo Ackermann

# Über das Kindeswohl entscheiden

Eine ethnographische Studie  
zur Fallarbeit im Jugendamt

[transcript] Pädagogik

**Aus:**

*Timo Ackermann*

## **Über das Kindeswohl entscheiden**

Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt

April 2017, 352 Seiten, kart., zahlr. Abb. , 39,99 €, ISBN 978-3-8376-3751-9

Trotz des vermehrten Interesses aus der Wissenschaft ist bislang wenig darüber bekannt, wie die Beschäftigten der Jugendämter ihre teilweise folgenschweren Entscheidungen zum Kindeswohl fällen. Hier setzt Timo Ackermann an. Auf der Basis einer ethnographischen Feldforschung zeigt er, wie Entscheidungen über »Fremdunterbringungen« bearbeitet werden und wie die Sozialarbeiter\_innen der Jugendämter damit umgehen, dass Ihnen problematische Fallkonstellationen stets als Folgen eigener Entscheidungen zugerechnet werden können. Die Studie ermöglicht Einblicke in ein hochkomplexes Arbeitsfeld, in schwierige, dilemmatische Konstellationen und in Strategien ihrer Bearbeitung.

**Timo Ackermann** (Dr. phil.) ist Gastprofessor an der Alice Salomon Hochschule Berlin.

Weitere Informationen und Bestellung unter:

[www.transcript-verlag.de/978-3-8376-3751-9](http://www.transcript-verlag.de/978-3-8376-3751-9)

# Inhalt

---

Vorbemerkung | 7

## TEIL I: AUSGANGSPUNKTE, STAND DER FORSCHUNG UND UNTERSUCHUNGSDESIGN

1. Einleitung | 11

2. **Stand der Forschung:  
Fallarbeit und Entscheidungsprozesse  
bei Kindeswohlgefährdung** | 19

2.1 Zur Arbeitssituation im Allgemeinen Sozialen Dienst | 23

2.2 Akteure, Prozesse und Rationalitäten | 27

2.3 Partizipation zwischen Anspruch und Wirklichkeit | 47

2.4 Problematische Fallverläufe:  
Fehler und mediale Skandalisierung | 55

2.5 Fallarbeit als Handeln unter Unsicherheitsbedingungen | 58

2.6 Zusammenfassung: Entscheidungsprozesse  
als Forschungslücke | 62

3. **Untersuchungsdesign:  
Ethnographie als Forschungsansatz** | 67

3.1 Forschungsprozess | 72

3.2 Datenerhebung | 81

3.3 Analyse | 94

3.4 Reflexion der Methodenwahl | 104

## TEIL II: EMPIRISCHE FORSCHUNGSERGEBNISSE

4. **Entscheidungen über Fremdunterbringungen  
als Gegenstand der Fallarbeit im Jugendamt** | 113

- 5. Die Organisation von Fallzuständigkeit: Dein, mein, aber nicht unser Fall? | 117**
  - 5.1 »Einen Fall haben« | 118
  - 5.2 Zuständig werden | 139
  - 5.3 Situationen der Rechtfertigung | 154
  - 5.4 Zusammenfassung: Fallzuständigkeit als Verpflichtung auf darstellbare Fallarbeit | 167
  
- 6. Informationsarbeit: Was ist los im Fall? | 173**
  - 6.1 Informationsgelegenheiten | 175
  - 6.2 Verdichtungen in der Dokumentationsarbeit | 205
  - 6.3 Zusammenfassung: Die Herstellung von Informiertheit | 222
  
- 7. Gefährdungseinschätzungen und die Fremdunterbringung als Entscheidungsoption | 227**
  - 7.1 Risikoeinschätzungsbögen | 228
  - 7.2 Die Kategorisierung der Eltern | 237
  - 7.3 Relationierung beruhigender und beunruhigender Beobachtungen | 249
  - 7.4 Die Fremdunterbringung als Option der Fallbearbeitung bei Kindeswohlgefährdung | 265
  - 7.5 Zusammenfassung: Gefährdungskonstruktionen und die Fremdunterbringung als Bürde | 281

## **TEIL III: ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK**

- 8. Resümee | 287**
  - 8.1 Die Darstellbarkeit des Entscheidens | 288
  - 8.2 Diskussion der Befunde | 300
  - 8.3 Schlussfolgerungen für »die« Praxis | 304

**Abkürzungsverzeichnis | 313**

**Tabellen- und Abbildungsverzeichnis | 315**

**Erläuterung zur Transkription der Interviews | 317**

**Literatur | 319**

**Danksagung | 349**

## Vorbemerkung

---

Sich die Frage zu stellen, wie Sozialarbeiter/innen in Jugendämtern bei Fällen von Kindeswohlgefährdung entscheiden, erscheint aus einer ganzen Reihe von Gründen notwendig, von denen ich an dieser Stelle drei zentrale nenne, weil sie mich besondere motivierten, meine Forschungsarbeit anzugehen. Erstens besteht angesichts der schiereren Menge der Fälle, um die es hier geht, eine erstaunliche Forschungslücke bezogen auf das avisierte Forschungsthema. Es ist schlichtweg noch wenig darüber bekannt, *wie* Sozialarbeiter/innen der Jugendämter in Fällen von Kindeswohlgefährdung entscheiden. Zweitens ist die Fragestellung von gesellschaftlicher Relevanz, berührt sie doch brisante Themen wie etwa das Verhältnis von Staat und Familie, die Rechte von Eltern und Kindern und nicht zuletzt die Frage, wie der Schutz des Kindeswohl in unserer Gesellschaft organisiert und verbessert werden könnte. Bedeutsamkeit erhält die Thematik drittens angesichts der Tatsache, dass zunehmend Kinder außerhalb ihres Elternhauses und in stationären Einrichtungen untergebracht werden. Angesichts dramatischer Einzelfälle lässt sich in den letzten Jahren überdies ein vermehrtes Interesse der medialen Öffentlichkeit erkennen, welches immer wieder in Skandalisierungen umschlägt und nach einer nüchternen, empirisch gestützten Betrachtungsweise verlangt.

Mein Interesse am Forschungsthema entwickelte sich überdies ausgehend von beruflichen Tätigkeiten, die ich – zudem selbst ausgebildeter Sozialarbeiter – ausübte und hier kurz andeute. Wie das Kindeswohl eingeschätzt und gesichert werden kann, beschäftigte mich bereits während meines Studiums der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, später bei einem Anerkennungspraktikum im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, dann, nach Abschluss des Studiums, während meiner beruflichen Tätigkeiten im Bereich der Erziehungshilfen, als Einzelfallhelfer, in der sozialpädagogi-

schen Familienhilfe, der sozialen Gruppenarbeit und in einer Wohngruppe für Jugendliche.

Etwas später rückte das Kindeswohl in den Fokus meiner wissenschaftlichen Arbeit. Nach meinem Wechsel aus dem sozialarbeiterischen Berufsfeld an die Alice Salomon Hochschule erforschte ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter, gemeinsam mit meinen Kolleg/innen, wie im Jugendamt aus Fehlern gelernt werden könnte (Wolff et al. 2013a). Dabei war die Frage nach misslungener Bearbeitung von Fällen von Kindeswohlgefährdungen zentral. Wir untersuchten gemeinsam mit Sozialarbeiter/innen und Adressat/innen der Jugendämter Fälle, um »aus Fehlern zu lernen« (Wolff et al. 2013a). Hieran schlossen wir Überlegungen an, wie das Lernen aus problematischen Verläufen im Qualitätsmanagement von Jugendämtern verankert werden könnte.

Mit dem Kindeswohl befasste ich mich insofern zunächst aus einer sozialarbeiterischen und dann vermehrt aus wissenschaftlicher Perspektive, nicht zuletzt im Rahmen der nun vorliegenden Studie. Einerseits beabsichtige ich, einen Beitrag zum Forschungsstand zu liefern. Andererseits hoffe ich, den einen oder anderen Reflexionsanstoß für eine Praxis geben zu können, deren Teilnehmer ich selber war – und die ich im Zuge der Feldforschung noch einmal neu entdeckte.

**TEIL I:  
AUSGANGSPUNKTE,  
STAND DER FORSCHUNG  
UND UNTERSUCHUNGSDESIGN**





# 1. Einleitung

---

Fast jeden Tag hören wir in den Medien von vernachlässigten Kindern, von Kindesmisshandlungen mit Todesfolge, von Kindesaussetzungen, von Kindstötungen, usf. Ein Fall ist erschreckender als der andere. [...] Man ist entsetzt und fassungslos [...]. Skandalisierungen [...], führen in Politik und Öffentlichkeit jedoch nur zu einer oberflächlichen Aufmerksamkeit gegenüber dem Berufsfeld der Sozialen Arbeit. »Soziale Arbeit hat versagt«, stellt man einmal mehr fest.

(SEITHE 2010: 17)

Im Kontext des Jugendamtes über das ›Kindeswohl‹ zu entscheiden, impliziert immer wieder aufs Neue bestimmen zu müssen, was überhaupt als das Wohl des Kindes gelten kann – und worin mögliche Gefährdungen des Kindeswohls zu sehen sind. Das Wohl des Kindes liegt keinesfalls objektiv als ›Tatsache‹ vor. Es verlangt vielmehr als unbestimmter Rechtsbegriff und Grenzobjekt (Scheiwe 2012) nach situations- und fallbezogenen Interpretationen. Dies gilt gleichermaßen für die Einschätzung von Gefährdungslagen. Das Entscheiden über Kindeswohlgefährdungen ist, wie im Folgenden mit Bezug auf ethnografische Daten deutlich wird, deshalb Gegenstand interaktionaler und organisationaler (Aushandlungs-) und Konstruktionsprozesse. »Meldungen« werden im Rahmen amtlicher Handlungsvollzüge und in der Form des Falls verarbeitet. Gefährdungslagen werden interaktiv bestimmt und erst dergestalt für Interventionen im Rahmen der Fallbearbeitung anschlussfähig gemacht. Die vorliegende Studie zeigt auf der Basis einer Feldforschung, wie in diesem Kontext in den alltäglichen Arbeitsabläufen der beforschten Jugendämter Fälle konstruiert,

Gefährdungen eingeschätzt, Informationen zusammengetragen und in Entscheidungsprozessen verdichtet werden.

Obwohl sich die Wissenschaft in den letzten Jahren zunehmend für die Arbeit der Jugendämter interessierte, ist bislang noch erstaunlich wenig darüber bekannt, wie in Jugendämtern Tag für Tag über Kindeswohlgefährdungen entschieden wird. Entgegen einer »oberflächlichen Aufmerksamkeit«, wie sie im vorangestellten Zitat beschrieben wird, geht es in der vorliegenden Arbeit darum, einen differenzierten Blick auf das Handlungsfeld zu werfen und einen Beitrag zum Stand der Forschung zu leisten. Wie gelingt es Jugendämtern, trotz aller Schwierigkeiten »prinzipiell Unvereinbares zu vereinen« (Schrapper u. a. 1987: 55)? Wie gelingt es den Sozialarbeiter/innen, Entscheidungen in Fällen von Kindeswohlgefährdung sowie über den Einsatz von Fremdunterbringungen<sup>1</sup> zu treffen? Hierin besteht die Forschungslücke, zu deren wissenschaftlicher Bearbeitung die vorliegende Studie einen Beitrag leistet. Um die Relevanz dieser Fragestellung zu verdeutlichen, vertiefe ich im Weiteren die in der Vorbemerkung angedeuteten Ausgangspunkte, die zur Bedeutung der Forschungsthematik beitragen.

Erstens stellt die Entscheidung für die stationäre Unterbringung eines Kindes einen massiven staatlichen Eingriff in den familialen Raum dar. Kinder werden aus dem elterlichen Haushalt »herausgenommen« und in Pflegefamilien oder anderen, staatlich finanzierten Einrichtungen unterge-

---

1 Die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Elternhauses wird in der sozialarbeiterischen Praxis wie in der einschlägigen Forschung meist als »Fremdunterbringung« bezeichnet. Auch ich nutze den Begriff in dieser Studie. Gleichwohl ist mir bewusst, dass die Rede von »Fremdunterbringungen« problematische Implikationen hat. Mit ihr wird angedeutet, dass Kinder und Jugendliche aus ihren Familien herausgenommen und in der »Fremde«, oder vielmehr bei »Fremden« wie Objekte »untergebracht« werden. Die Redeweise unterstellt einen normativen common sense, der Kinder und Jugendliche als feste Elemente ihrer (biologischen) Herkunftsfamilien ansieht. Eine Fremdunterbringung muss in diesem Verstehens-Kontext schon fast per se als Angriff auf die Familie und daher problematisch erscheinen, was scharfe, unsachliche Argumentationen stützen kann. Ich nutze den Begriff im Folgenden dennoch, erstens wegen seiner weiten Verbreitung und zweitens, weil er zuspitzend auf Probleme im Handlungsfeld hinweist, die im Laufe der Studie noch deutlicher werden (vgl. hierzu insbesondere Kap. 7.4.).

bracht.<sup>2</sup> Die Entscheidungen, die solchen Maßnahmen zu Grunde liegen, berühren die Lebensumstände und Biographien von Eltern und Kindern auf einschneidende Weise, verlangen daher besondere Sorgfalt, mitunter aber auch zügiges Handeln, wie deutlich werden wird. Wird die Maßnahme nicht oder zu spät angeordnet, kann dies die fortgesetzte Misshandlung oder gar den Tod eines Kindes zur Folge haben. Wird die Maßnahme zu früh verfügt, so erfolgt möglicherweise ein ungerechtfertigter Eingriff.

Zweitens geht es bei Entscheidung über den Einsatz von »Fremdunterbringungen« typischerweise darum, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen.<sup>3</sup> Dies impliziert zunächst einmal eine hohe normative

- 
- 2 Umgesetzt werden »stationäre Erziehungshilfen«, wie sie vom Gesetzgeber genannt werden, in Pflegefamilien und in betreuten Wohnformen der stationären Jugendhilfe. Beide Formen der Unterbringung erfolgen als Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie wird in Verbindung mit § 33 desselben Gesetzes gewährt. In Einrichtungen der stationären Jugendhilfe leben Kinder außerhalb ihrer Familie und werden dort von pädagogischem Personal betreut. Hierzu gehört der Bereich der »Heimerziehung« (§ 34 SGB VIII), zu dem z. B. auch Kinderdörfer, therapeutische Wohngruppen oder das »betreute Einzelwohnen« zählen. Im Jahr 2014 waren 72 204 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und 69 823 in anderen Wohnformen untergebracht (Statistisches Bundesamt 2016a).
  - 3 Vorgesehen ist die stationäre Unterbringung vom Gesetzgeber vor allem zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung (vgl. § 8a SGB VIII sowie §§ 33 u. 34 SGB VIII). Sie kann unter Einbeziehung eines Familiengerichtes und in Verbindung mit § 1666 BGB auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten durchgesetzt werden. Die Entscheidung über den Einsatz der Maßnahme ist vor diesem Hintergrund eng mit der Bearbeitung von Fällen verbunden, in denen von einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung ausgegangen wird. Die Feststellung von Kindeswohlgefährdungen und die Entscheidung über Fremdunterbringungen bedingen einander. Mit Blick auf die Analyse der empirischen Materialien, die im Rahmen der Feldforschung gewonnen wurden, wird im Rahmen der Arbeit deutlich: Zum einen gilt es im Kontext des Jugendamtes, die Option der Fremdunterbringung erkennbar zu berücksichtigen, wenn und insoweit eine Kindeswohlgefährdung beobachtet wird. Zum anderen lassen sich stationäre Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in der Regel nur über die Feststellung von Kindeswohlgefährdungen begründen, die sich nicht über den Einsatz

Aufladung. Wer möchte schon für den mangelhaften Schutz des Kindeswohls verantwortlich sein? Die Entscheidung über den (Nicht-) Einsatz der Maßnahme macht zudem das Abwägen elementarer Rechte notwendig: Auf der einen Seite sichert der Gesetzgeber dem Kind das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit sowie auf »Förderung seiner Entwicklung« zu (SGB VIII Abs. 1). Demgegenüber steht das »natürliche Recht der Eltern« (BGB Art. 6 Abs. 2) auf Erziehung der eigenen Kinder zu berücksichtigen. Im Sinne des Wächteramtes wachen die Mitarbeiter/innen über das Wohl des Kindes und über seine Rechte. Sie sind aber gleichsam dem Schutz der Elternrechte verpflichtet. Es lässt sich bereits erahnen, wie schwierig solche Entscheidungen zu treffen sind. Die Frage, wie die verantwortlichen Sozialarbeiter/innen der Jugendämter entsprechende Entscheidungsprobleme in Fällen von Kindeswohlgefährdungen bearbeiten, erscheint umso interessanter.

Die Relevanz der Fragestellung ergibt sich drittens aus dem bundesdeutschen Trend, stationäre Hilfen zur Erziehung mit vermehrter Häufigkeit einzusetzen: Während die Zahl der Fremdunterbringungen von Kindern in den 1970er Jahren kontinuierlich abnahm (Statistisches Bundesamt 2016a; Knuth 2008: 98), hat sich der Trend seit den 1990er Jahren wieder umgekehrt (ebd.; Gadow et al. 2013: 168). 142027 Kinder und Jugendliche waren im Jahr 2014 außerhalb ihres Elternhauses untergebracht (Statistisches Bundesamt 2016a, vgl. auch Fußnote 2). Damit lebten im Jahr 2014 mehr Minderjährige in Pflegefamilien und anderen Wohnformen als in den letzten 20 Jahren zuvor (seit Einführung der Statistik mit der Zusammenführung der beiden deutschen Staaten, Statistisches Bundesamt 2016a).<sup>4</sup> Die Zahl der stationären Unterbringungen mit Sorgerechtsentzügen nahm ebenfalls zu (Pothmann et al. 2013). Die Fremdunterbringung ist zudem insgesamt eine der Maßnahmen, die am häufigsten durch Jugendämter verfügt wird (Statistisches Bundesamt 2014). Mit jährlichen Kosten von über fünf Milliarden Euro stellt die stationäre Unterbringung von Kindern und

---

anderer Interventionen, etwa durch ambulante Maßnahmen der Erziehungshilfe abwenden lassen (vgl. Kap. 7.4).

- 4 Ein Anstieg lässt sich zudem bei den vorläufigen Schutzmaßnahmen feststellen: Die Zahl der Inobhutnahmen stieg 2015 mit insgesamt 77 645 Maßnahmen auf den höchsten Stand seit Beginn ihrer Erhebung 1995 (Statistisches Bundesamt 2016b). In den Jahren 2005 bis 2015 verdreifachte sich die Zahl der vorläufigen Schutzmaßnahmen (ebd.).

Jugendlichen zugleich den größten Ausgabeposten im Bereich der Hilfen zur Erziehung dar (Fendrich et al. 2014: 37).<sup>5</sup>

Zur Erläuterung des Anstiegs von stationären Unterbringungen und Inobhutnahmen<sup>6</sup> wird häufig darauf hingewiesen, dass die Bürgerinnen und Bürger, Nachbarn oder andere Personen aus dem Umfeld von Kindern, aber auch die Sozialarbeiter/innen selbst, angesichts der starken medialen Berichterstattung aufmerksamer für mögliche Kindeswohlgefährdungen geworden seien (Gadow et al. 2013: 170). Andere Autor/innen führen gesellschaftliche Veränderungen, wachsende soziale Ungleichheit, Verunsicherung, Armut und Isolation, allgemein eine hohe »Problembelastung« der Familien (Fendrich et al. 2014: 14) als Grund für die häufige Bewilligung von stationären Unterbringungen an, wenngleich eine umfassende Erklärung für den zunehmenden Einsatz der Maßnahme bislang ausblieb.

Die Bedeutung der Thematik ergibt sich überdies angesichts der wachsenden Kritik an der Arbeit des Jugendamtes. Gerade dramatische Einzelfälle trugen zur öffentlichen und massenmedialen Aufmerksamkeit bei.

- 
- 5 Von den bundesdeutschen Jugendämtern werden insgesamt mehr ambulante als stationäre Hilfen zur Erziehung eingesetzt; dabei haben die ambulanten Hilfen in den letzten Jahren noch stärker zugenommen als die stationären. Die Kosten für ambulante Maßnahmen liegen jedoch mit nicht ganz zwei Milliarden Euro weit unter den Kosten für die Fremdunterbringungen (Fendrich et al. 2014: 38). Die vermehrte Bewilligung der Fremdunterbringung steht im Widerspruch zu dem Versuch, die Zahl solcher Maßnahmen zu verringern. Derartige Bemühungen sind nicht zuletzt in den fiskalischen Belastungen begründet, die aus solchen Maßnahmen für die Kommunen entstehen (Fendrich et al. 2014: 8).
- 6 »Inobhutnahme« bezeichnet die vorübergehende Unterbringung des Kindes außerhalb der Familie. Das Jugendamt hat das Recht, ist aber auch verpflichtet, Kinder in Obhut zu nehmen, wenn »nicht abwendbare Kindeswohlgefährdung vor[liegt]« (Münder 2006: 558). Inobhutnahmen können daher auf Wunsch des Kindes und zur Abwendung einer Gefährdung auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten erfolgen. Geht das Amt von einer anhaltenden Gefährdung aus und sind die Eltern nicht bereit, dem Verbleib des Kindes in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe zuzustimmen, so muss das Amt das Familiengericht anrufen. Stimmt das Familiengericht dem Antrag des Jugendamtes zu, so kann gemäß § 1666 BGB die elterliche Sorge ganz oder teilweise (z. B. nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht) entzogen werden. Inobhutnahmen können dann in auf längere Dauer angelegte Fremdunterbringungen übergehen.

Man denke nur an den »Fall Kevin«, an »Chantal« und »Lea-Sophie«. <sup>7</sup> In der Berichterstattung wird nicht selten »Amtsversagen« oder sogar »tödliche Schlamperie« (Hellwig 2006) vermutet. Die Vorwürfe der Kritiker gehen dabei häufig in zwei entgegengesetzte Richtungen: Einerseits wird den Sozialarbeiter/innen <sup>8</sup> vorgehalten, sie würden Kinder zu früh aus den Familien nehmen. Es würde aus Selbstschutz gehandelt. Fremdunterbringungen würden ohne ausreichende Grundlage, im Rahmen ungerechtfertigter Eingriffe durchgeführt. Sozialarbeiter/innen würden mit anderen Worten »eher ein Kind mehr wegnehmen als eins zu wenig« (ebd.: 1). Andererseits wird aber eingewendet, die Mitarbeiter/innen der Jugendämter würden zu wenig eingreifen und Kinder zu lange in ihren Familien belassen.

Angesichts dieser Ausgangssituation, die problematische Entscheidungssituationen vermuten lässt, widmet sich die vorliegende Studie der folgenden, zentralen Forschungsfrage: *Wie gelingt es den Sozialarbeiter/innen – trotz aller Schwierigkeiten – Entscheidungen über in Fällen von Kindeswohlgefährdungen – und vor allem über den Einsatz von »Fremdunterbringungen« zu treffen?* Um dies zu untersuchen, diesem Rätsel der Praxis nachzuspüren, wurde ein ethnographisches Untersuchungsdesign gewählt. Über die Dauer von einem Jahr wurden in zwei bundesdeutschen Jugendämter Sozialarbeiter/innen in ihrem Arbeitsalltag zu wiederkehrenden Gelegenheiten begleitet, Beobachtungsprotokolle geschrieben, Interviews geführt und Dokumente gesammelt.

---

7 Vgl. für wissenschaftliche Untersuchungen zu diesen Fällen Brandhorst 2015; Biesel/Wolff 2013.

8 In der Regel benutze ich eine geschlechtsneutrale Schreibweise. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit greife ich z. T. aber auf die geschlechtsdifferenzierende Schreibweise, z. B. in der Form »Sozialarbeiterin« oder »Sozialarbeiter« zurück. Egal welche Schreibweise ich nutze, ich meine immer alle Personen, egal welchen Geschlechts – und dies auch jenseits einer binären Geschlechterordnung. Bisweilen spreche ich im Weiteren von den Sachbearbeiter/innen, Mitarbeiter/innen oder den Beschäftigten der Jugendämter; gemeint sind damit immer diejenigen Personen, die im Jugendamt für die Bearbeitung von Fällen zuständig sind. Angesiedelt sind diese in der Regel in eigenen Organisationseinheiten des Jugendamtes, die häufig als »Allgemeiner Sozialer Dienst«, z. T. als »Sozialpädagogischer«, »Sozialräumlicher oder auch als »Regionaler Dienst« bezeichnet werden. Gemeinsam haben diese Organisationseinheiten typischerweise, dass in ihnen Sozialarbeiter/innen in der Bearbeitung von Fällen tätig sind.

## Aufbau der Arbeit

Ziel der Untersuchung ist es, einer aufgeregten, öffentlichen Betrachtungsweise, die allzu oft auf tönernen Füßen zu stehen scheint, eine wissenschaftlich-sachliche Untersuchung gegenüberzustellen und damit Entscheidungsprozesse im Jugendamt differenzierter als üblich zu betrachten. Hierzu folgt in Kapitel 2 die Untersuchung des Forschungsstandes. Dort werden Studien herangezogen, die sich wissenschaftlich mit der Frage befassen, wie im Jugendamt Fälle von (vermuteter) Kindeswohlgefährdung bearbeitet und Entscheidungen über den Einsatz von stationären Hilfen zur Erziehung getroffen werden. Dabei werden einige Tendenzen herausgearbeitet, die sich für das Untersuchungsfeld ableiten lassen.

In Kapitel 3 wird das Forschungsdesign entwickelt. Der hier gewählte ethnographische Forschungsansatz antwortet auf die identifizierte Forschungslücke. Der Ansatz der Feldforschung dient in diesem Kontext dazu, Entscheidungsprozesse im Jugendamt »aus der Nähe« zu untersuchen. Behandelt werden in diesem Kapitel zudem der Feldzugang, die Erhebung, Aufbereitung und die Auswertung der Daten sowie weitere Implikationen des Forschungsansatzes.

Den Hauptteil der Arbeit bilden die empirischen Befunde (vgl. hierzu Kap. 6., 7., 8. sowie einleitend Kap. 4). Grundlage der Analysen sind in der Feldforschung gewonnene Datenmaterialien. Dabei handelt es sich vor allem um Interviewsequenzen, Beobachtungsprotokolle und Auszüge aus Dokumenten. Insgesamt wird deutlich werden, wie Entscheidungen in Fällen von Kindeswohlgefährdung anhand organisational verankerter Praktiken der Fallarbeit hervorgebracht werden.

In Kapitel 5. werden die empirischen Befunde mit der Analyse der *Organisation von Fallzuständigkeit* eröffnet. Hier wird gefragt, wie Fälle verteilt werden und der Fall zum Fall für *eine* Sozialarbeiterin wird (Kap. 5.2). Dabei wird die Konstruktion des Falls sowie die Relationierung von Sachbearbeiter/in und Fall fokussiert (Kap 5.1). Gezeigt wird überdies, wie die Übernahme von Fallzuständigkeiten, von nun an zuständige Personen auf plausible Darstellungen der Fallarbeit gegenüber wechselndem Publikum verpflichtet (Kap. 5.3)

Kapitel 6 befasst sich mit der *Herstellung von Informiertheit*. Es wird betrachtet, wie es im Kontext des Jugendamtes gelingt, Informationen über die zu bearbeitenden Fälle in Informationsgelegenheiten zusammenzutragen und zu verdichten (Kap. 6.1. und 6.2): Wie gelangen die Sozialarbei-

ter/innen zu relevanten Informationen über ihre Fälle? Wie werden aus der Vielzahl der verfügbaren Daten spezifische ausgewählt?

In Kapitel 7 wird die *Problematik der Gefährdungseinschätzung* sowie die Fremdunterbringung als mögliche Lösung in solchen Szenarien untersucht. Es wird gezeigt, wie die Sozialarbeiter/innen die verdichteten Informationen in komplexe Formen der »Falleinschätzung« bringen. Dabei werden der Einsatz von Risikoeinschätzungsinstrumenten (Kap. 7.1) und die Kategorisierung von Eltern (Kap. 7.2) betrachtet. Es wird zudem deutlich werden, wie die Sozialarbeiter/innen gegensätzliche Beobachtungen relationieren, um Gefährdungen einzuschätzen (vgl. Kap. 7.3). Zudem wird untersucht, wie Fremdunterbringungen im Kontext des Jugendamtes mit Bedeutungen versehen und zum Einsatz gebracht werden (Kap. 7.4).

Kapitel 8 fasst die empirischen Befunde zusammen und gibt einen Ausblick auf mögliche Implikationen für die Praxis. Dazu werden die Ergebnisse der Feldforschung in Form eines theoretischen Modells rekapituliert (vgl. Kap. 8.1). Im Anschluss erfolgt eine Diskussion der Forschungsergebnisse (vgl. Kap. 8.2). Mögliche Implikationen für die Praxis bilden den Abschluss der Arbeit (vgl. Kap. 8.3).